

Herr / Frau: _____

Anschrift: Strasse, Nr. _____
Ort, PLZ _____

Funktion: _____

Landesverband: _____

Kreisverband: _____

Zusammenschluss: _____

verpflichtet sich hiermit auf die Wahrung des Daten- und Fernmeldegeheimnisses

Mit dieser Verpflichtung erklärt der/die Unterzeichner(in), geschützte personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck im Rahmen der übertragenen Verantwortung zu erheben, verarbeiten, insbesondere bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort und gilt auch für jede Form ehrenamtlicher Tätigkeit für die Partei DIE LINKE., ihre Gliederungen und Zusammenschlüsse und unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt gegenüber allen Stellen außerhalb der Partei DIE LINKE. und ihren Gliederungen und Zusammenschlüssen, namentlich auch gegenüber parteinahen Stiftungen, den Fraktionen und Abgeordneten mit dem Mandat oder der Unterstützung der Partei.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach den einschlägigen Rechtsvorschriften mit einem Bußgeld oder in schweren Fällen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann gleichzeitig eine Verletzung des Betriebsgeheimnisses bzw. einen Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Schweigepflicht darstellen, auch kann in ihr zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten liegen.

Die/der Unterzeichner/in verpflichtet sich hiermit, über die ihr/ihm durch seine/ihre dienstliche oder ehrenamtliche Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, insbesondere auch über die gesetzlich einem besonderen Schutz unterworfenen Angelegenheiten (z.B. Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person, Art. 9 EU-Datenschutzgrundverordnung). Bereits die Information über eine Mitgliedschaft oder regelmäßige Kontakte zur Partei DIE LINKE. unterliegt einem besonderen gesetzlichen Schutz. Jede

Verarbeitung solcher Informationen ist generell unzulässig, es sei denn „die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden“ (Artikel 9 DSGVO).

Sie/Er darf ohne Genehmigung von innerparteilichen Schriftstücken, elektronischen Daten, oder bildlichen Darstellungen zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

Sie/Er hat auf Verlangen des jeweiligen Vorstandes sowie bei Beendigung seiner ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit Schriftstücke, elektronische Daten, bildliche Darstellungen, Ablichtungen usw. sowie Aufzeichnungen über innerparteiliche Vorgänge selbstständig herauszugeben. Auf Verlangen hat sie/er Daten und Kopien zu löschen bzw. zu vernichten. Die vorangehend genannten Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der jeweiligen ehrenamtlichen Funktion fort.

Sie/Er erklärt, ausreichend über die auferlegten Pflichten und die Folgen ihrer Verletzung unterrichtet worden zu sein und bestätigt, ein Doppel dieser Erklärung und ein Merkblatt „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ erhalten zu haben.

Ort, Datum: _____ handschriftliche Unterschrift: _____

Bitte ein unterzeichnetes Exemplar an die Bundes- bzw. jeweilige Landesgeschäftsstelle einsenden!

Merkblatt - Verpflichtung auf das Daten- und Fernmeldegeheimnis -

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch ehrenamtlich Tätigen, und Dienstleister der

Partei DIE LINKE., Karl-Liebknecht-Haus, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin,

ihrer Landes- und Kreisverbände, Gliederungen und Zusammenschlüsse,

die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung¹(DSGVO) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. In der DSGVO sind im Wesentlichen folgende Punkte geregelt:

1 Zweck

Zweck des Datenschutzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, die Betroffener genannt wird. Besonders geschützt sind personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“ ist grundsätzlich untersagt. Hierzu gehört bereits eine Mailadresse oder die Information, Mitglied der Partei DIE LINKE. zu sein.

2 Zulässigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung oben genannter personenbezogener Daten ist nur mit einer besonderen gesetzlichen Erlaubnis möglich, ansonsten ist schon die erstmalige Datenspeicherung verboten.

Diese Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

-
- a) die betroffene Person in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat oder
 - b) die Verarbeitung auf der Grundlage geeigneter Garantien
 - a. durch Mitarbeiter der Partei (das können auch ehrenamtlich Tätige im Rahmen ihrer Funktion sein) im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten erfolgt und
 - b. unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten (also Sympathisanten, LAG-Mitglieder ohne Parteimitgliedschaft), bezieht und
 - c. die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen (das betrifft jeden außerhalb der jeweiligen Partei oder Gliederung, also auch Abgeordnete oder Stiftungen) offengelegt werden oder
 - c) die Verarbeitung sich auf personenbezogene Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat.

3 Rechte der Betroffenen

Diejenigen Personen, deren Daten gespeichert werden, werden Betroffene genannt. Diese Betroffenen haben besondere durch das Datenschutzrecht festgelegte Rechte:

- das Recht auf Auskunft über die bei uns zum Betroffenen gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO innerhalb eines Monats nach Antragstellung)
- das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- das Recht auf Löschung der Daten, wenn keine Rechtsgrundlage für eine weitere Speicherung vorliegt (Art. 17 DSGVO)
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten auf bestimmte Zwecke (Art. 18 DSGVO)
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und
- das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 21 DSGVO).

Beruhet die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung, dann haben Betroffene das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der erteilten Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

Daneben haben Betroffene nach Art. 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstraße 219
10969 Berlin
Telefon: 030/138 89-0
Telefax: 030/215 50 50
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Homepage: <http://www.datenschutz-berlin.de>

4 Rechtsfolgen

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, beispielsweise auch die Weitergabe von Datenträgern bzw. Fotos oder die Einsichtnahme in Bildschirminhalte, das Verschicken von E-Mails mit Mailadressen im offenen Verteiler, die Nutzung einer Internetpräsenz oder von Dienstleistern. Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten Daten, die sich auf eine einzelne bestimmte oder durch zusätzliches Wissen bestimmbare Person beziehen. Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

5 Geschäftsgeheimnisse, Fernmeldegeheimnis

Geschäftsgeheimnisse sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Mitarbeiter direkt oder indirekt von der Partei DIE LINKE. im Rahmen der Tätigkeit erhält.

Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche, gespeicherte Adress- und Verbindungsdaten sowie die Inhalte der Kommunikation, auch wenn diese irrtümlich empfangen wurden.

Alle (auch ehrenamtliche) Mitarbeiter sind verpflichtet, die ihnen direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige Zustimmung des Betroffenen und/oder Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten an Dritte (wozu auch Polizei- und sonstige Behörden zählen) weiterzugeben. Die Mitarbeiter sind angehalten, alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an.

Auf Verlangen sowie bei Beendigung der (auch der ehrenamtlichen) Tätigkeit für die Partei DIE LINKE, ihre Gliederungen und Zusammenschlüsse sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -Materialien zurückzugeben. Dies gilt insbesondere für Schriftstücke, Dokumente, Kontaktdaten, funktionsbezogene Mailadressen, Internetaccounts, Mailaccounts, sämtliche Datenträger und

Zugangsdaten zu Datenverarbeitungsanlagen oder Datenspeichern, auch soweit diese bei externen Dienstleistern sind.

6 Straf-, Bußgeld- und Schutzvorschriften

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz

§ 42 BDSG Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 43 BDSG Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch:

§ 206 Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens unbefugt

1. eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft,
2. eine einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraute Sendung unterdrückt oder
3. eine der in Absatz 1 oder in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Handlungen gestattet oder fördert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die

1. Aufgaben der Aufsicht über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen wahrnehmen,
2. von einem solchen Unternehmen oder mit dessen Ermächtigung mit dem Erbringen von Post- oder Telekommunikationsdiensten betraut sind oder
3. mit der Herstellung einer dem Betrieb eines solchen Unternehmens dienenden Anlage oder mit Arbeiten daran betraut sind.

(4) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die ihm als außerhalb des Post- oder Telekommunikationsbereichs tätigem Amtsträger auf Grund eines befugten oder unbefugten Eingriffs in das Post- oder Fernmeldegeheimnis bekanntgeworden sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Dem Postgeheimnis unterliegen die näheren Umstände des Postverkehrs bestimmter Personen sowie der Inhalt von Postsendungen. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)

§ 23 Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. entgegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 ein Geschäftsgeheimnis erlangt,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt oder
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäftsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen, ein Geschäftsgeheimnis nutzt oder offenlegt, das er durch eine fremde Handlung nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erlangt hat.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 ein Geschäftsgeheimnis, das eine ihm im geschäftlichen Verkehr anvertraute geheime Vorlage oder Vorschrift technischer Art ist, nutzt oder offenlegt.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 gewerbsmäßig handelt,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder Nummer 3 oder des Absatzes 2 bei der Offenlegung weiß, dass das Geschäftsgeheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder

3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 das Geschäftsgeheimnis im Ausland nutzt.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geschäftsgeheimnisses beschränken.

(7) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend. Die §§ 30 und 31 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend, wenn der Täter zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs oder aus Eigennutz handelt.

(8) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Auszug aus dem Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien

§ 3 Vertraulichkeit der Kommunikation – Fernmeldegeheimnis

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses sind verpflichtet

1. Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,

2. Anbieter von ganz oder teilweise geschäftsmäßig angebotenen Telekommunikationsdiensten sowie natürliche und juristische Personen, die an der Erbringung solcher Dienste mitwirken,

3. Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und

4. Betreiber von Telekommunikationsanlagen, mit denen geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbracht werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung der Telekommunikationsdienste oder für den Betrieb ihrer Telekommunikationsnetze oder ihrer Telekommunikationsanlagen einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder von den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Sie dürfen Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, nur für den in Satz 1 genannten Zweck verwenden. Eine Verwendung dieser Kenntnisse für andere Zwecke, insbesondere die Weitergabe an andere, ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf Telekommunikationsvorgänge bezieht. Die Anzeigepflicht nach § 138 des Strafgesetzbuches hat Vorrang.

§ 5 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Funkanlagen

(1) Mit einer Funkanlage (§ 1 Absatz 1 des Funkanlagengesetzes) dürfen nur solche Nachrichten abgehört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis genommen werden, die für den Betreiber der

Funkanlage, für Funkamateure im Sinne des § 2 Nummer 1 des Amateurfunkgesetzes, für die Allgemeinheit oder für einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind.

(2) Der Inhalt anderer als in Absatz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 3 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 22 Auskunftsverfahren bei Bestandsdaten

(1) Wer geschäftsmäßig Telemediendienste erbringt, daran mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung daran vermittelt, darf die Bestandsdaten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt nicht für Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird. Die in eine Auskunft aufzunehmenden Bestandsdaten dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden; hierfür dürfen Nutzungsdaten auch automatisiert ausgewertet werden. Für die Auskunftserteilung sind sämtliche unternehmensinternen Datenquellen zu berücksichtigen.

(2) Die Auskunft darf nur erteilt werden nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze und soweit die um die Auskunft ersuchende Stelle dies im Einzelfall unter Angabe einer gesetzlichen Bestimmung verlangt, die ihr eine Erhebung der in Absatz 1 in Bezug genommenen Daten erlaubt. Das Auskunftsverlangen ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. Bei Gefahr im Verzug darf die Auskunft auch erteilt werden, wenn das Verlangen in anderer Form gestellt wird. In diesem Fall ist das Verlangen unverzüglich nachträglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Auskunft tragen die um Auskunft ersuchenden Stellen.

(6) ... Jedes Auskunftsverlangen ist durch eine verantwortliche Fachkraft auf Einhaltung der in Absatz 2 genannten formalen Voraussetzungen zu prüfen. Die weitere Bearbeitung des Auskunftsverlangens darf erst nach einem positiven Prüfergebnis freigegeben werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

die/den Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes

oder den **Datenschutzbeauftragten (extern) der Bundesgeschäftsstelle der Partei DIE LINKE:**

Karsten Neumann

Landesbeauftragter für Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern a.D.

ECOVIS Grieger Mallison Rechtsanwälte PartG mbB

Am Campus 1-11, 18182 Rostock-Bentwisch

Mobil: +49 173 625 3020 Tel.: +49 (0) 381 649 239 Fax: +49 (0) 381 649 260

E-Mail: karsten.neumann@ecovis.com - Internet: www.ecovis.com/rostock-ra